

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 54. Neuenbürg, Mittwoch den 6. Juli 1864.

Der Enzthäler erscheint Mittwoch und Samstag. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgegend, sonst man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 Sr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Beitreibung der Steuer-Ausstände.

Unter Hinweisung auf Art. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 1824 und §. 18 der R. Verordnung vom 21. Juni 1819 (Reg.-Bl. S. 351) werden die Gemeindepfleger angewiesen, den Ortsvorstehern das vorgeschriebene specificirte Verzeichniß der Steuer-Rückstände vom Verwaltungsjahr 1863/64 sofort zu übergeben.

Die Ortsvorsteher ihrer Seits haben ohne Verzug das Erforderliche wegen Beitreibung der Ausstände einzuleiten und spätestens auf den 15. August d. J.

den Gesamt-Betrag der bis dahin noch vorhandenen Ausstände anzuzeigen.

Auf rechtzeitige Beitreibung der Ausstände ist heuer um so mehr Bedacht zu nehmen, da die Steuer-Umlage pr. 1864/65 voraussichtlich vor Ablauf des Kalenderjahres nicht wird stattfinden können, die Verwaltungs-Aktuare daher früher als sonst mit der Stellung der Rechnungen pr. 1863/64 beginnen müssen, wenn keine Störungen in den Geschäften eintreten sollen.

Den 2. Juli 1864.

K. Oberamtl.

P ä g n e r.

Anforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf 1. Juli 1864 behufs der Besteuerung pro 1864—65.

Zu Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Ren-

ten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1864 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis 1. August 1864 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1864 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tag, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1864 bis 1865 entscheidet, der Jahresbetrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (I. hienach Ziffer II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1864, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1863/64 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vgl. jedoch Gesetz Art. 3. A. I.) angelegten eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinsl. Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen,

Lotterie-Anlehenloosen) verzinlichen und unverzinsl. (Zielforderungen. b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbl. Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. 1.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittumen, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienste aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Zensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatsdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde, deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. 3) In den Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen genügt für dießmal, als dem Beginn einer neuen 3jährigen Statsperiode, die Erklärung, daß das Einkommen

dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, nicht, sondern es muß der Vorschrift gemäß speciell fatirt werden.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Ausnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziffer 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17, Ziffer 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Ausnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommens-Steuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861. (Reg.-Bl. S. 186.) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des R. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt, seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinse versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Renten-Anstalt

übergegangenen sog. Kottenburger Wittwenkasse ihre dießfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuer-Gesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fälligkeit seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 19. der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 25. Juni 1864.

Kutenrieth.

Vorsiehende Bekanntmachung d. R. Steuer-Collegiums haben die Ortssteuercommissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuer-Commission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassungen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden bereits letzten Montag hinausgegeben und es sind sämmtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 2. Juli 1864.

R. Kameralamt.

Schöll.

Neuenbürg.

Dieserigen öffentlichen Cassen, welche noch mit Bezahlung der Rechnungsrevisions- und Abhörporteln pr. 1862/63 vgl. No. 49 d. Bl. im Rückstand sind, werden hiemit an ungesäumte Einzahlung derselben erinnert.

Den 4. Juli 1864.

R. Oberamt.

Aktuar Schwarz, gef. St.

Revier Schwann u. Herrenalb.

Holzverkauf.

Auf dem Rathhause zu Dobel werden aus d. Staatswaldungen Hagelwald, Revier Schwann und Wurkberg, Arloch, Habichtnest, Pfahlwald, Revier Herrenalb am Donnerstag,

den 14. Juli,

Vormittags 9 Uhr, verkauft:

Revier Schwann.

2 1/2 Klafter buchene Prügel,

56 3/4 " tannene "

44 1/2 " " Rinde,

150 buchene und

6125 tannene Wellen.

Revier Herrenalb.

79 3/4 Rstr. buchene Scheiter,

15 " " Prügel,

30 1/4 " tannene Scheiter,

55 1/4 " " Prügel,

12 1/2 " Stockholz.

Neuenbürg, den 2. Juli 1864.

R. Forstamt.

Lang.

Revier Schwann u. Herrenalb.

Holzverkauf.

Auf dem Rathhause zu Dobel werden aus d. Staatswaldungen Hagelwald, Revier Schwann und Wurkberg, Arloch, Habichtnest und Bächhölde, Revier Herrenalb am Mittwoch,

den 13. Juli,

Vormittags 10 Uhr verkauft:

Revier Schwann:

850 tannen Lang- und Klobholz,

315 " Stangen 31-50' lang, 4 1/2 bis 7" unterer Stärke,

1 Buchenstange 31-40' lang, 4 1/2-7" stark,

Revier Herrenalb.

1263 Tannen Lang- und Klobholz,

119 buchene Stämme,

69 eichene Stämme,

92 Nadelholzstangen 25-50' lang.

Neuenbürg, den 2. Juli 1864.

R. Forstamt.

Lang.

Revier Kaisersach.

Warnung.

R. forstämtlicher Weisung zufolge muß sämmtliches Vieh, mittelst welchem Walderzeugnisse aus den oder durch die Staatswaldungen geführt werden,

mit einem Maulkorb

versehen sein.

Jede Nichtachtung dieses Befehls wird bestraft.

R. Revierförster

Schleich.

Neuenbürg.

Am nächsten Sonntag den 10. Juli, Vormittags 10 Uhr findet in hiesiger Stadtkirche der auf Ableben des Königs Wilhelm Ras. angeordnete feierliche Trauergottesdienst statt.

Die bürgerlichen Collegien haben heute beschlossen, einen feierlichen Kirchgang vom Rathshaus aus zu veranstalten und laden die Einwohner von Neuenbürg ein, zur Theilnahme an demselben in oder vor dem Rathhaus um 9 Uhr sich einzufinden.

Den 4. Juli 1864.

Stadtschultheiß Wefinger.

Altensteig-Stadt.

Lang- und Klobholz-Verkauf.

Montag, den 11. Juli d. J.

Vormittags 10 Uhr,

kommen auf hiesigem Rathhaus von dem Stadtwald Enzwald in der Nähe vom Enzthal

650 Stämme Langholz

mit 52,000 Cub. Fuß und vom Priemen

106 Stämme Langholz

zur Versteigerung.

Den 3. Juli 1864.

Stadtförster

Gür.



Schwann.
Holz-Verkauf.
 Am 7. Juli
 Morgens 9 Uhr,
 kommen auf dem hiesigen Rathhause zur Steigerung:

- 520 Stück tannene Klöße mit 10,409 E.
 - 84 " " Bauholz mit 1,453 E.
 - 9 " Stangen
 - 14 " eichene Klöße mit 977 E.
- Den 29. Juni 1864.
 Schultheißenamt, Bürkle.

Engelsbrand.
 Es ist ein schwarzer Schäferhund zuge-
 laufen und kann gegen Futtergeld bei Jakob
 Zoll, Metzger, abgeholt werden.
 Den 5. Juli 1864.
 Schultheiß Schrotb.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.
 Bei gegenwärtig größerer Verbrauchszeit
 bringt der Unterzeichnete seine
billigen, gesunden Weine
 in empfehlende Erinnerung.
 C. Wanser,
 Weinhandlung a. Waldhorn.

Neuenbürg.
 Ich habe auf Jacobi d. J. ein geräumiges
 Logis zu vermieten.
 Friedrich Müller,
 Bäcker.

Neuenbürg.
 Es ist eine lederne Gurte mit etwas Geld
 vom Gresselthal bis Engelsbrand verloren ge-
 gangen; der redliche Finder wolle dieselbe ge-
 gen Belohnung bei der Redaktion abgeben.

Neuenbürg.
 Eine Heuschauer vermietet aus Auftrag
 Fr. Meck.

Döbel.
 Einen einjährigen Farren, Montafuner
 Race, verkauft
 Schuhmacher Reichert.

Döbel.
Fuhr- und Bauern-Geschirr-Verkauf.
 Freitag, den 8. Juli d. J.,
 von Morgens 8 Uhr an,
 verkauft der Unterzeichnete in seiner Wohnung
 im Aufstreich:
 2 neue zweispännige Wagen mit eisernen
 Achsen,
 1 einspännigen dito mit hölzernen Achsen,
 1 Pflug,
 1 Egge,
 2 Wagenwenden, Ketten und vieles andere
 Fuhr- und Bauerngeschirr,
 wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.
 Johann Georg Ruff,
 Bauer.

Calmbach.
 800 bis 1000 fl. Pflegschaftsgelder liegen
 gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 % zum Aus-
 leihen parat bei
 Chr. v. Eug.

Grumbach.
 650 fl. Pflegschaftsgeld leiht gegen Sicher-
 heit auf ein oder mehrere Posten aus
 Johann Heinrich Kentschler jr.

Neusag.
 300 fl. leiht gegen gesetzliche Sicherheit
 aus die Gemeindepflege.

Neuenbürg.
 100 fl. werden gegen Sicherheit ausgelie-
 hen. Wo, sagt die Redaktion.

Oberlengenhardt.
 225 fl. Pflegschaftsgeld leiht gegen gesetz-
 liche Sicherheit aus
 Ulrich Kling.

Kronik.

Deutschland.
 Durch den eben erfolgten Tod des auch in
 weiteren Kreisen im In- und Auslande bekann-
 ten Hotelbesizers Wilhelm Klumpp in Wild-
 bad hat nicht allein die Familie, auch Wildbad
 einen schweren Verlust zu betrauern. Es ist
 unbestritten: Letzteres hat seinem organisatorischen
 Talente, seinem mit eigenen fortgeschrittenen
 Ideen vorangehenden Beispiele die meisten jezi-
 gen der Zeit Rechnung tragenden Einrichtungen
 und Anstalten mit zu verdanken. Den wohn-
 lichen und gastronomischen Bedürfnissen wie den
 Wünschen der Curanden erfindungsreich immer ent-
 sprechend wußte er die Bequemlichkeiten des Reise-
 verkehrs zu einer seltenen Stufe auszubilden. Als
 Gastgeber seinem Hause mit Umsicht in rühmlicher
 Weise vorkehend, verband er mit Bürgerinn
 einen nobeln, Einfluß und Achtung gewinnen-
 den Charakter. Freunde und Bekannte werden
 ihn sehr vermissen, wie das Andenken an den
 sorgsam-liebenden Familien-Vater unauslöschlich
 ist.

Wildbad, 4. Juli. Es war vorauszu-
 sehen, daß wegen Ableben Sr. Majestät un-
 seres höchstseligen Königs öffentliche Musik, vor
 nächstem Montag auch hier nicht stattfinden
 dürfe. Heute nun ließ Sr. Majestät, König
 Karl, die Ordre ertheilen, daß die Kurkapelle
 schon heute ihre Produktionen wieder beginnen
 könne, was die Kurgäste willkommen hießen.

Forzheim, 2. Juli. Vor einigen Ta-
 gen courfirten hier versilberte Soussstücke, die
 der Verfertiger als Gulden ausgegeben hatte.
 Der betreffende Falschmüizer, A. K., ist ver-
 haftet und sitzt hinter Schloß und Riegel.

(Mit einer Beilage
 Eisenbahn- und Postcourse enthaltend.)

